

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER EIGENTÜMER HISTORISCHER WOHNBAUTEN

SEKTION AARGAU

STATUTEN 2014

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 DOMUS ANTIQUA HELVETICA, SEKTION AARGAU ist eine Sektion von „DOMUS ANTIQUA HELVETICA - Schweizerische Vereinigung der Eigentümer historischer Wohnbauten“ (hiernach „Mutterorganisation“ genannt) gemäss deren Statuten, Art. 5. Sie (hiernach „Sektion“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort.
- Art. 3 Die Sektion ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 4 Der Zweck der Sektion entspricht jenem der Mutterorganisation (siehe deren Statuten, Art. 3). Er wird insbesondere erreicht durch
- Mittel und Tätigkeiten gemäss Art. 4 der Statuten der Mutterorganisation,
 - Anträge an den Vorstand der Mutterorganisation und
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Kanton mit gleichen oder ähnlichen Zielen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ausserordentlichen Mitgliedern, Gönnermitgliedern und Freunden der Sektion.
- Ordentliches Mitglied** (respektive assoziiertes Mitglied) der Sektion ist, wer als ordentliches Mitglied der Mutterorganisation Eigentümer oder im Grundbuch eingetragener Nutznießungsberechtigter einer historischen Wohnbaute im Kanton Aargau ist.
 - Ausserordentliches Mitglied** der Sektion ist, wer als ausserordentliches Mitglied der Mutterorganisation als gesetzlicher Erbe präsumtiver¹⁾ künftiger Eigentümer einer historischen Wohnbaute im Kanton Aargau oder ehemaliges ordentliches Mitglied ist.
 - Gönnermitglied** oder **Ehrenmitglied** der Sektion ist, wer als Gönnermitglied oder Ehrenmitglied der Mutterorganisation Sitz oder Wohnsitz im Kanton Aargau hat.
 - Freund/Freundin der Sektion** kann jede der Sektion gewogene Person sein; ihnen stehen keine Rechte gegenüber der Mutterorganisation zu.
- Art. 6 Die Aufnahme als Mitglied in die Sektion erfolgt formlos gemäss Art. 5.3 der Statuten der Mutterorganisation. Die Aufnahme als Freund/Freundin der Sektion in die Sektion erfolgt auf Antrag an den Sektionsvorstand und mit Bezahlung des Jahresbeitrags.
- Art. 7 Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Mutterorganisation zur Sektion erlischt zwangsläufig mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Mutterorganisation. Jene der Freunde/Freundinnen der Sektion durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.

¹⁾ voraussichtlicher

III. Organe und Rechte

- Art. 8 Die Organe der Sektion sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Revisionsstelle.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht. Ausserordentliche Mitglieder, Gönnermitglieder und Freunde/Freundinnen der Sektion haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern; vom Präsidenten/von der Präsidentin abgesehen konstituiert er sich selbst. Der Vorstand kann durch maximal zwei ausserordentliche Mitglieder ergänzt werden.

Als Revisionsstelle amten eine oder mehrere sachverständige Personen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Artikel 11-20 der Statuten der Mutterorganisation.

IV. Rechnungswesen

- Art. 9 Die Aufwendungen der Sektion werden finanziert durch
- a) Jahresbeiträge der Mutterorganisation
 - b) Jahresbeiträge der Freunde/Freundinnen der Sektion
 - c) freiwillige Beiträge der Mitglieder
 - d) Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse usw.
 - e) das Vermögen und den Vermögensertrag der Sektion.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag der Freunde/Freundinnen der Sektion fest.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand reicht der Mutterorganisation zusammen mit dem Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung der Sektion die revidierte Jahresrechnung ein.

V. Verschiedenes

- Art. 10 Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Genehmigung des Vorstandes der Mutterorganisation.

- Art. 11 Für die Auflösung der Sektion ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der an der Schlussversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen der Sektion fällt der Mutterorganisation zu.

- Art. 12 Diese Statuten wurden am 24. Mai 2014 von der Mitgliederversammlung auf Schloss Brunnegg beschlossen und treten mit der Genehmigung durch den Vorstand der Mutterorganisation vom in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2002.

Die Statuten der Mutterorganisation bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Namens des Sektionsvorstandes:

Der Präsident:

sig. Michael Laux, Baden

Der Vizepräsident:

sig. Michael Schumacher sen., Aarburg